

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
FÖRDERUNG SPORTMEDIZINISCHE GRUNDUNTERSUCHUNG**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	03
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	04
VIII. AKKREDITIERUNG VON SPORTMED. UNTERSUCHUNGSSTELLEN	04

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 6. und § 4 Abs. 1 Z 4. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung Sportmedizinische Grunduntersuchung beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung Sportmedizinische Grunduntersuchung, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung Sportmedizinische Grunduntersuchung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist die Sicherstellung der Wettkampftauglichkeit niederösterreichischer Leistungssportler insbesondere im Nachwuchsleistungssport.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass Gesundheitsrisiken im Leistungssport, insbesondere im Nachwuchsleistungssport, minimiert und somit Überbeanspruchungen und gesundheitsgefährdenden Entwicklungen vorgebeugt werden.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Gefördert werden ausschließlich Athleten, die vom NÖ Nachwuchskompetenzzentrum (NÖ Sportleistungszentrum St.Pölten (SLZ)), von NÖ Fußballakademien oder von den niederösterreichischen

Sportfachverbänden als Mitglieder von Nachwuchskadern/Nachwuchsstützpunkten mittels schriftlichem Antrag namhaft gemacht werden.

- (8) Sportfachverbände sind die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisationen (BSO) als ordentliche Mitglieder anerkannte Vereinigungen. **NÖ Sportfachverbände** müssen zudem vom NÖ Landessportrat anerkannt und ordentliches Mitglied im NÖ Sportfachrat sein. Sie brauchen zur Anerkennung durch den NÖ Landessportrat in olympischen Sportarten mindestens drei Mitgliedsvereine und in nichtolympischen Sportarten mindestens fünf Mitgliedsvereine.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (9) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Kosten für eine standardisierte sportmedizinische Grunduntersuchung bei einer akkreditierten Untersuchungsstelle.
- (10) Die sportmedizinische Grunduntersuchung hat im Wesentlichen den Untersuchungsparametern der Sporttauglichkeitsuntersuchung der Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (ÖGSMP) zu entsprechen und beinhaltet folgenden Leistungsumfang:
- Anamnese (Eigen- und Familienanamnese inkl. Medikamente)
 - Trainingsanamnese
 - Internistischer Status inklusive Ruheblutdruck
 - Orthopädischer Status (Beurteilung des Halte-, Stütz- und Bewegungsapparates)
 - Lungenfunktionstest (Ausschluss einer Atemflussobstruktion)
 - 12-Kanal Ruhe – EKG (Dokumentation von Hinweisen auf angeborene oder erworbene Pathologien des Herzens)
 - Ausbelastungsergometrie mit EKG und Blutdruckmessung
 - Abschlussbesprechung (Gesundheits- und Trainingszustand, Sport-/Wettkampftauglichkeit, empfohlene Vorbeugungsmaßnahmen von Überlastungsschäden bzw. Verletzungen, evtl. notwendige weiterführende Untersuchungen, Trainingsempfehlungen)

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (11) Die Förderung erfolgt durch **eine jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe** zu den Kosten der sportmedizinischen Grunduntersuchung. Die Abwicklung der Förderung erfolgt mittels Gutscheine.
- (12) Das Land NÖ fördert die sportmedizinische Grunduntersuchung mit einem Betrag in der Höhe von EUR 70,00 pro Athlet. Dies stellt gleichzeitig den Wert

des Gutscheines dar, der von den akkreditierten sportmedizinischen Untersuchungsstellen mit dem Land Niederösterreich über die Förderstelle abgerechnet werden kann.

- (13) Anspruchsberechtigte Athleten dürfen maximal einen Gutschein für eine sportmedizinische Grunduntersuchung pro Jahr beziehen.
- (14) Die Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres und sind bis zu diesem Datum bei einer der akkreditierten sportmedizinischen Untersuchungsstellen einzulösen.

VII. BESONDERE FÖRDERBEDINGUNGEN

- (15) **Der Antrag auf Förderung Sportmedizinische Grunduntersuchung ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**
 - a. Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung Sportmedizinische Grunduntersuchung“ (vgl. Website der Förderstelle).
 - b. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Sportmedizinische Grunduntersuchung Kaderliste“ (vgl. Website der Förderstelle). Diese Beilage ist jedenfalls elektronisch zu übermitteln.

VIII. AKKREDITIERUNG VON SPORTMED. UNTERSUCHUNGSSTELLEN

- (16) **Akkreditierungsvoraussetzungen** für sportmedizinische Untersuchungsstellen: Sofern regionaler Bedarf an sportmedizinischen Grunduntersuchung vorliegt, sind für die Akkreditierung als sportmedizinische Untersuchungsstelle folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Die sportmedizinische Untersuchungsstelle muss in Niederösterreich sein.
 - b. **Räumliche und apparative Ausstattung, Hygiene und Notfallkonzept sowie die personelle Ausstattung** müssen der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Gruppenpraxen (Qualitätssicherungsverordnung 2012 – QS VO 2012) – Abschnitt 2 entsprechen. Darüber hinaus sind folgende ergänzende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Die Beurteilung der Lungenfunktion wird mit einem dafür geeigneten Spirometer durchgeführt, das sowohl graphisch, wie tabellarisch die wichtigsten Untersuchungsparameter erfasst und mittels Ausdruck dokumentiert.
 - Für die Belastungsuntersuchung kommen nur Belastungsformen infrage, die standardisierbar, reproduzierbar und dosierbar sind. Vorzugsweise

wird diese mittels eines drehzahlunabhängigen und elektrisch gebremsten Fahrradergometers durchgeführt.

- Das EKG hat mittels 12-Kanal-Registrierung zu erfolgen.

c. **Fachliche Qualifikation** - der Leiter der sportmedizinischen Untersuchungsstelle muss:

- im Besitz des Sportarzt diploms der Österreichischen Ärztekammer sein;
- eine mindestens zweijährige durchgehende Tätigkeit als Sportarzt im Rahmen der Allgemeinen Praxis oder Fachpraxis oder sportärztliche Tätigkeit in einem öffentlichen LKH/Univ.-Klinik nachweisen können;
- im vergangenen Jahr zumindest 50 Ergometrien durchgeführt haben;
- in den vergangenen zwei Jahren die Untersuchung von mindestens 50 Nachwuchsleistungssportlern unterschiedlicher Sportarten nachweisen können;
- ein Kooperationsnetzwerk mit Experten aus den leistungssportrelevanten Fachbereichen (z.B. Kardiologie, Orthopädie, Sportphysiotherapie, etc.) betreiben.

(17) Die **Akkreditierung von sportmedizinischen Untersuchungsstellen** wird nach formlosem Antrag des Leiters der sportmedizinischen Untersuchungsstelle von der Förderstelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang kann die Förderstelle die erforderlichen Nachweise einfordern und/oder eine Prüfung vor Ort durchführen.

(18) **Abrechnung der Gutscheine:** Die Abrechnung der Gutscheine seitens der sportmedizinischen Untersuchungsstelle kann ab einer Mindeststückzahl von 10 Gutscheinen laufend, jedoch bis spätestens zum 31. Jänner des Folgejahres mittels Rechnungslegung an die Förderstelle erfolgen. Gemeinsam mit der Rechnung sind die unterzeichneten Gutscheine zu übermitteln.

(19) Bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres ist ein **anonymisierter Kurzbericht** von der sportmedizinischen Untersuchungsstelle zu den im Vorjahr untersuchten Athleten zu übermitteln, der Aufschluss gibt über die

- Anzahl an Athleten, bei denen aufgrund einer unauffälligen sportmedizinischen Grunduntersuchung Sporttauglichkeit gegeben war.
- Anzahl an Athleten, bei denen aufgrund einer auffälligen sportmedizinischen Grunduntersuchung bzw. einer auffälligen weiterführenden Untersuchung keine Sporttauglichkeit gegeben war.